

Ratgeber rechtliche Vorsorge

Alle wichtigen Informationen zu Ihren finanziellen
und rechtlichen Vorsorgemöglichkeiten.

Über- blick

Allianz Beratung

Sie möchten für sich oder Ihre Familie vorsorgen? Oder sicherstellen, dass Ihr Partner oder Ihre Partnerin finanziell abgesichert ist? Ihre Beraterin oder Ihr Berater gibt Ihnen gerne weitere Auskünfte oder empfiehlt Ihnen erfahrene Expertinnen und Experten.

SEITE 04

Einleitung

SEITE 05

Vorsorgeauftrag

SEITE 06

Patientenverfügung

SEITE 07

Anordnungen für den Todesfall

SEITE 08

Testament

SEITE 10

Begünstigungsregelung bei Lebensversicherungen

SEITE 11

Vorlagen

Jetzt selbst für später bestimmen

Ereignisse wie Unfall, Krankheit oder Tod sind keine angenehmen Themen. Trotzdem ist es wichtig, alle notwendigen Anordnungen zu treffen, solange man gesund und urteilsfähig ist. Mit der rechtlichen Vorsorge können Sie frühzeitig selbst bestimmen, was beim Verlust der Urteilsfähigkeit bzw. im Todesfall geschehen soll. So können Sie sorgloser leben, weil Sie wissen, dass Sie alles geregelt haben und Ihre Angehörigen Ihre Wünsche kennen.

In diesem Ratgeber finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten Informationen zur rechtlichen Vorsorge sowie praktische Vorgaben, damit Sie für den Ernstfall umfassend vorbereitet sind.

Ihr Nutzen

- Sie regeln alles selbst für den Ernstfall – so kann niemand über Ihren Kopf hinweg entscheiden.
- Sie entscheiden, wer im Fall einer Urteilsunfähigkeit über Ihre Angelegenheiten verfügt – so erhalten Sie z. B. Schutz gegen die Errichtung einer amtlichen Beistandschaft.
- Sie bestimmen, was passiert, wenn Sie nicht mehr selbst Entscheidungen treffen können – so können Sie z. B. Ihre gewohnte Lebenssituation beibehalten.
- Sie legen fest, wer sich im Fall eines Falles für Ihre Bedürfnisse einsetzt – so gibt es dank eines Willensvollstreckers z. B. weniger familieninterne Konflikte.

Die 4 Vorlagen der rechtlichen Vorsorge

	Vorsorge im Fall der Urteilsunfähigkeit	Vorsorge im Todesfall
Rechtliche und finanzielle Anliegen	Vorsorgeauftrag	Testament
Persönliche und administrative Anliegen		Anordnungen für den Todesfall
Medizinische Anliegen	Patientenverfügung	

Den Link zu den Vorlagen finden Sie auf der Seite 11

Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag definieren Sie Ihre Stellvertretung in allen persönlichen, finanziellen und rechtlichen Belangen für den Fall einer Urteilsunfähigkeit, also wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, vernunftgemäss zu handeln. Damit soll behördliches Eingreifen weitgehend verhindert werden.

Was passiert ohne Vorsorgeauftrag?

Wenn Sie ledig sind und in keiner eingetragenen Partnerschaft leben, greift bei Urteilsunfähigkeit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ein und bestimmt einen Beistand. Das Gesetz sieht bei Unverheirateten nicht automatisch die nächsten Angehörigen als Vertretungspersonen vor.

Sie sind verheiratet oder leben in einer eingetragenen Partnerschaft? In diesem Fall hat Ihre Partnerin oder Ihr Partner ein gesetzliches Vertretungsrecht. Er oder sie ist daher auch ohne Vorsorgeauftrag berechtigt, sämtliche alltäglichen Rechtshandlungen für Sie vorzunehmen. Dazu gehören beispielsweise die Deckung des Unterhalts sowie die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte. Bei ausserordentlichen Geschäften – wie etwa dem Verkauf des gemeinsamen Hauses – braucht es hingegen eine Ermächtigung im Vorsorgeauftrag oder die Zustimmung der KESB.

Wie können Sie diese Situation lösen?

In einem Vorsorgeauftrag können Sie eine geeignete Person aus Ihrem privaten Umfeld beauftragen oder einen Mitarbeitenden der Behörde bestimmen. Sie können auch mehrere Personen einsetzen. Es empfiehlt sich, auch eine Ersatzperson zu bestimmen. Dies für den Fall, dass die ausgewählte Person den Auftrag nicht ausführen will oder kann. Die beauftragte Person kann den Auftrag nämlich kündigen. Im Ernstfall prüft dann die KESB, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, und erklärt danach den Vorsorgeauftrag für wirksam.

Im Vorsorgeauftrag können Sie die folgenden Bereiche regeln:

- **Personensorge:** Alles, was direkt mit der Person zusammenhängt, z. B. Wohnen, Öffnen der Post, Vertretung in medizinischen Belangen.
- **Vermögenssorge:**
 - Variante A:** Die bevollmächtigte Person verwaltet Einkommen und Vermögen und sorgt für die Bezahlung der Rechnungen. Sie ist befugt, eingeschriebene Post entgegenzunehmen und diese zu öffnen.
 - Variante B:** Die bevollmächtigte Person verwaltet Einkommen und Vermögen. Sie kann auch darüber verfügen, z. B. den Haushalt liquidieren, Erbschaften annehmen oder ausschlagen, Erbverträge und Erbteilungsverträge abschliessen, Grundstücke veräussern, verpfänden oder dinglich belasten.
- **Vertretung im Rechtsverkehr:** Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Privaten.
- **Spesen und Entschädigung:** Ein privater Beistand hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen. Diese werden Ihnen als auftraggebender Person belastet.

Richtig ausfüllen und hinterlegen

- **Der Vorsorgeauftrag unterliegt strengen Formvorschriften. Er muss entweder von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst, datiert und unterzeichnet oder beurkundet werden.** Ansonsten ist er nicht gültig. Einen möglichen Textvorschlag finden Sie in der Vorlage «Vorsorgeauftrag». Zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorsorgeauftrags müssen Sie handlungsfähig, sprich urteilsfähig und volljährig sein.
- **Wichtig ist, dass der Vorsorgeauftrag im Fall einer Urteilsunfähigkeit leicht auffindbar ist.** Es empfiehlt sich, einer nahestehenden Person eine Kopie des Vorsorgeauftrags zukommen zu lassen, in der der Aufbewahrungsort des Originals vermerkt ist. In gewissen Kantonen ist eine Hinterlegung bei der zuständigen KESB gegen Gebühr möglich. Der Ort der Deponierung kann zudem beim zuständigen Zivilstandsamt für CHF 75.– ins Personenstandsregister «Infostar» eingetragen werden.
- **Den Vorsorgeauftrag können Sie bei Urteilsunfähigkeit jederzeit ändern oder vernichten.** Die Änderungen sind handschriftlich, datiert und unterzeichnet festzuhalten. Wird ein neuer Vorsorgeauftrag erstellt, ersetzt dieser automatisch den bestehenden.

Zusätzlichen Schutz gegen die unerwünschte Errichtung einer amtlichen Beistandschaft (KESB) können Sie mit der CAP Rechtsschutzversicherung und dem Zusatzbaustein Multi Risk erhalten.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung bestimmen Sie für den Fall der Fälle die gewünschten medizinischen Massnahmen, falls Sie Ihren Willen nicht mehr äussern können.

Was passiert ohne Patientenverfügung?

Dann legt das Gesetz eine Reihenfolge von Personen fest, die für Sie entscheiden:

1. Fehlen eine Patientenverfügung und somit Bezugspersonen, entscheidet ein von den Behörden ernannter Beistand über medizinische Massnahmen.
2. Ehegatten sowie Partnerinnen und Partner aus eingetragener Partnerschaft oder Konkubinat können entscheiden. Der Partner oder die Partnerin kann demnach in der Regel auch ohne Patientenverfügung über die medizinischen Massnahmen bestimmen. Es ist aber hilfreich, wenn Sie klar festgelegt haben, welche Massnahmen Sie wünschen.
3. Die Kinder, die Eltern oder die Geschwister können in dieser Reihenfolge bestimmen.

Wie können Sie diese Situation lösen?

In der Patientenverfügung können Sie festlegen, welche medizinischen Massnahmen Sie wünschen, wenn Sie wegen Krankheit oder Unfall urteilsunfähig werden sollten. Sie können angeben, ob Sie auf lebensverlängernde Massnahmen verzichten oder ob Sie auch bei aussichtsloser Prognose mit allen Mitteln am Leben erhalten werden möchten. Zudem können Sie angeben, ob Sie starke Schmerzmittel wünschen.

Sie haben auch die Möglichkeit festzulegen, welche Person im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit mit dem Arzt oder der Ärztin die medizinischen Massnahmen besprechen und an Ihrer Stelle entscheiden soll. Sie können dieser Vertrauensperson auch konkrete Anweisungen erteilen. Zudem können Sie eine Ersatzperson angeben, welche für Sie bestimmt, wenn die Vertrauensperson nicht entscheiden will oder kann.

Richtig ausfüllen und hinterlegen

- **Sie müssen die Patientenverfügung schriftlich verfassen, datieren und unterschreiben.** In der Beilage finden Sie eine vorgedruckte Vorlage «Patientenverfügung». Wichtig ist, dass Sie beim Verfassen urteilsfähig sind. Auch urteilsfähige Minderjährige können eine Patientenverfügung erstellen.
- **Am besten bewahren Sie die Patientenverfügung an einem Ort auf, der den Ihnen nahestehenden Personen bekannt und zugänglich ist.** Sie können auch einer Vertrauensperson oder Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin eine Kopie abgeben. Zudem können Sie ein Kärtchen bei sich tragen mit dem Hinweis, wo sich Ihre Patientenverfügung befindet. Empfehlenswert ist auch, in die Krankenversicherungskarte eintragen zu lassen, dass Sie eine Patientenverfügung haben und wo diese hinterlegt ist.
- **Die Patientenverfügung können Sie jederzeit schriftlich widerrufen, solange Sie urteilsfähig sind.** Oder Sie können das Original vernichten. Beachten Sie, dass Sie Personen, die Sie über Ihre Patientenverfügung informiert haben, auch über den Widerruf orientieren. Lassen Sie zudem die Versicherungskarte anpassen. Natürlich können Sie jederzeit eine neue Verfügung verfassen.





Anordnungen für den Todesfall

Mit einer Anordnung für den Todesfall regeln Sie selbstbestimmt, was im Fall Ihres Ablebens geschehen soll. Ob zu Bestattung, Trauermahl, Organspende oder Trauerfeier – Anordnungen gewährleisten die Erfüllung Ihrer Wünsche und entlasten Ihre Hinterbliebenen.

Was passiert ohne Anordnungen für den Todesfall?

Wenn Sie verunfallen oder schwer erkranken, sind Sie allenfalls plötzlich nicht mehr in der Lage, Anordnungen zu treffen. Ohne besondere Anordnungen für den Todesfall wissen Ihre Angehörigen, Vertrauenspersonen, Erben, Begünstigte oder Behörden nicht, wie Ihre Wünsche genau aussehen.

Wie können Sie diese Situation lösen?

Regeln Sie die wichtigsten Dinge im Voraus, bevor es zu spät ist. Mit den «Anordnungen für den Todesfall» informieren Sie Ihre Angehörigen und Vertrauenspersonen darüber, was sie im Ereignisfall und vor allem bei Verlust der Handlungs- und Urteilsfähigkeit unternehmen sollen. Damit erweisen Sie sich und Ihren Hinterbliebenen einen grossen Dienst. Sie helfen ihnen nicht nur, wichtige Dokumente wie Bankunterlagen und Versicherungsverträge zu finden, sondern vor allem auch dabei, die für Sie richtigen Entscheidungen zu treffen.

Richtig ausfüllen und hinterlegen

- **Inhaltlich sind Sie bei der Wahl Ihrer Anordnungen frei.** Die Anordnungen für den Todesfall sind als Wünsche und Empfehlungen zu verstehen. Das Formular «Anordnungen für den Todesfall» hilft Ihnen, diese Angaben zu formulieren.
- **Die Anordnungen für den Todesfall sollten am besten schriftlich festgehalten werden.** Die Anordnungen können jederzeit abgeändert werden. Denken Sie daran, die Angaben von Zeit zu Zeit zu überprüfen und allenfalls Ihren veränderten Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen.
- **Legen Sie das ausgefüllte Dokument in ein verschlossenes Couvert.** Schreiben Sie darauf «Anweisungen für (Name der Vertrauensperson)» und informieren Sie Ihre Angehörigen darüber, wo Sie diese Anweisungen aufbewahren. Falls Sie dies nicht möchten, tragen Sie am besten ein Kärtchen bei sich, auf dem steht, wo dieses Dokument zu finden ist.

Testament

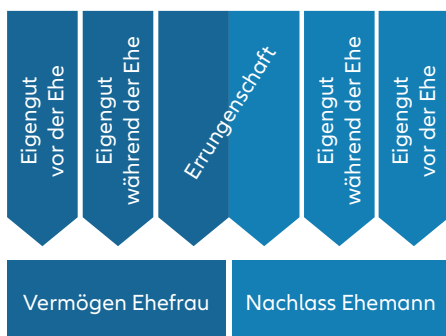
Nach dem Tod gehen das gesamte Vermögen sowie allfällige Schulden des oder der Verstorbenen auf die Erbeninnen und Erben über. Mit einem Testament entscheiden Sie selbst über die Verteilung Ihres Erbes und sorgen dafür, dass Ihr letzter Wille eingehalten wird.

Was passiert ohne Testament

Wenn Sie sterben, ohne ein Testament oder einen Erbvertrag verfasst zu haben, kommt das Gesetz zur Anwendung. Es regelt, welche Erbeninnen und Erben wie viel erhalten.

Wichtig für Verheiratete?

Vor der Erbteilung muss das eheliche Vermögen unter den Eheleuten aufgeteilt werden. Ohne Ehevertrag unterstehen Verheiratete der Errungenschaftsbeteiligung. In diesem Fall erhalten sie jeweils die Hälfte des Vermögens, das ihr Partner oder ihre Partnerin während der Ehe erspart hat. Das in die Ehe mitgebrachte Vermögen ist Eigengut, das beide für sich behalten. Das Gleiche gilt für Erbschaften und Schenkungen während der Ehe. Erst nachdem das Ehevermögen geteilt worden ist, kann die Erbteilung vorgenommen werden. Denn nur der Anteil des ehelichen Vermögens des oder der Verstorbenen sowie sein/ ihr Eigengut fallen in die Erbschaft. Durch einen Ehevertrag ist eine andere Regelung möglich.



		Grosseltern	Grosseltern	
	Onkel Tante	Vater	Mutter	Onkel Tante
Cousin Cousine	Bruder Schwester	Erblasser	Bruder Schwester	Cousin Cousine
	Nichte Neffe	Kinder	Nichte Neffe	
		Enkelkinder		
3. Parentel Grosselternstamm	2. Parentel Elternstamm	1. Parentel Erblasserstamm	2. Parentel Elternstamm	3. Parentel Grosselternstamm

Erbberechtigter sind nach Gesetz die Verwandten nach Verwandtschaftsgrad sowie überlebende Ehegatten und eingetragene Partnerinnen oder Partner.

Die Verwandten erben laut Gesetz (also ohne Testament) in folgender Reihenfolge:

1. Alle Kinder erben gleich viel.
2. Wenn der oder die Verstorbene keine Kinder hatte, erben die Mutter und der Vater je zur Hälfte.

Wenn der Vater oder die Mutter vorverstorben ist, erben die Geschwister zu gleichen Teilen. Und falls eines der Geschwister vorverstorben ist, dann treten an dessen Stelle dessen Nachkommen.

Überlebende Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und Partner sind ebenfalls erbberechtigt. Laut Gesetz steht ihm/ihr folgender Erbteil zu:

1. Die Hälfte des Erbes, wenn er oder sie mit Kindern des oder der Verstorbenen zu teilen hat.
2. Drei Viertel des Erbes, wenn er oder sie mit den Eltern oder den Geschwistern des oder der Verstorbenen zu teilen hat.
3. Alles, wenn weder Kinder noch Eltern noch Geschwister des oder der Verstorbenen vorhanden sind.

Falls Erbeninnen oder Erben fehlen und kein Testament vorliegt, geht die Erbschaft an den Wohnkanton oder die Wohngemeinde und somit an den Staat.

Wie können sie diese Situation lösen?

Mit einem Testament können Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen. Ein Testament ist nur dann notwendig, wenn Sie Ihr Vermögen anders verteilen wollen, als es das Gesetz vorsieht. Wenn Sie beispielsweise eine Familie haben und wünschen, dass Ihr/e überlebende/r Ehegatte/in und die Kinder oder Enkelkinder nach Ihrem Tod erben, dann sind die Bestimmungen der gesetzlichen Erbfolge möglicherweise genügend.

Im Testament können Sie festlegen, wer wie viel erhalten soll. Das Gesetz lässt bei der Regelung des Nachlasses aber nicht völlig freie Hand. Die Nachkommen und der/die überlebende Ehegatte/in haben einen zwingenden Anspruch auf einen Pflichtteil. Grundsätzlich können Sie in Ihrem Testament aber ohne Rücksicht auf die gesetzliche Regelung festlegen, wem Sie Ihr Vermögen vermachen wollen. Falls eine pflichtteilsberechtigten Person damit nicht einverstanden ist, kann sie ihren Pflichtteil verlangen, muss aber nicht.

Der Pflichtteil beträgt:

1. Für die Nachkommen des oder der Verstorbenen: die Hälfte des gesetzlichen Anspruchs.
2. Für überlebende Angehörige aus einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft: ebenfalls die Hälfte des gesetzlichen Anspruchs.

Im Testament dürfen Sie auch Vermächtnisse ausrichten. Das ist ein bestimmter Vermögensbetrag, den eine Person erhalten soll. So können Sie beispielsweise einer gemeinnützigen Organisation CHF 5000.– als Vermächtnis zukommen lassen. Oder einem Bekannten einen bestimmten Gegenstand (Schmuck, Bilder, Auto usw.) vermachen.

Verheiratete und Personen in einer eingetragenen Partnerschaft haben oft das Bedürfnis, den Partner oder die Partnerin gegenüber den Nachkommen möglichst zu begünstigen. In solchen Fällen können beide Eheleute ein separates Testament erstellen, in welchem sie die Nachkommen jeweils auf den Pflichtteil setzen und sich gegenseitig die maximale verfügbare Quote zukommen lassen.

Noch stärker können sich die Eheleute auf folgende Arten begünstigen:

1. Mit einem Erbvertrag können die Nachkommen freiwillig auf ihre Pflichtteile verzichten. Der Vertrag muss bei einem Notar abgeschlossen werden.
2. Mit einem Ehevertrag können sich die Eheleute bei der Aufteilung des ehelichen Vermögens stärker oder schwächer begünstigen, indem sie sich auf eine Gütergemeinschaft, eine Gütertrennung oder eine andere Teilungsregel einigen. Der Vertrag muss ebenfalls bei einem Notar abgeschlossen werden.
3. Eine maximale Begünstigung des Ehegatten wird oft durch eine Kombination von Ehe- und Erbvertrag erreicht. Die Eheleute können z. B. im Ehevertrag (oder in einem Testament) festlegen, dass der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin die Nutzniessung am Erbanteil der Kinder erhält. Das kann Barwerte oder Immobilien betreffen. Folge: Die Kinder können nicht auf Auszahlung ihres Erbteils bestehen. Somit besteht kein Zwang, das gemeinsame Haus zu verkaufen. Der oder die Überlebende kann es nutzen, also bis ans Lebensende darin wohnen oder es vermieten und Zinsen einnehmen. Aber er oder sie darf das Haus – und allenfalls Wertschriften – nicht verkaufen oder verschenken.

Unabhängig davon kann es sich lohnen, im Testament einen Willensvollstrecker oder eine Willensvollstreckerin einzusetzen. Diese Person muss die Erbschaft verwalten, Schulden bezahlen sowie die Erbteilung durchführen. Das kann die Partnerin, der Partner oder eine andere nahestehende Person sein bzw. ein Notar oder eine Anwältin.

Richtig ausfüllen und hinterlegen

- **Wenn Sie ein Testament verfassen wollen, müssen Sie die Formvorschriften beachten.** Das Testament muss von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst, datiert und unterzeichnet werden, sonst ist es nicht gültig. Einen möglichen Textvorschlag finden Sie in der Vorlage «Testament». Bereitet Ihnen das Schreiben Mühe, können Sie das Testament bei einem Notar aufsetzen und beurkunden lassen. Zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments müssen Sie zudem urteilsfähig und volljährig sein.
- **Grundsätzlich ist es Ihnen überlassen, wo Sie Ihr Testament aufbewahren.** Wichtig ist, dass das Testament im Todesfall leicht aufgefunden werden kann. In jedem Kanton gibt es eine amtliche Stelle, die das Testament oder einen Erbvertrag gegen eine Gebühr aufbewahrt.
- **Ein Testament kann im Zustand der Urteilsfähigkeit jederzeit geändert oder aufgehoben werden.** Sie können das Testament widerrufen, indem Sie es vernichten. Änderungen sind handschriftlich, datiert und unterzeichnet festzuhalten. Werden im Todesfall mehrere Testamente gefunden, gilt in der Regel immer das jüngste.

Begünstigungsregelung bei Lebensversicherungen

Die Begünstigung ist ein vom Erbrecht in der Regel losgelöstes Instrument. Im Todesfall fällt die Leistung aus der Lebensversicherung (Säule 3a und Säule 3b) meist nicht in die Erbmasse.

Mit Begünstigungsklauseln regeln Sie in Lebensversicherungen, wer in Ihrem Todesfall welchen Geldbetrag bekommen soll. So weiss Ihre Versicherung Bescheid, was Ihr letzter Wille für die Auszahlung Ihrer Lebensversicherung ist. Im Leistungsfall klärt Ihre Lebensversicherung unabhängig von erbrechtlichen Ansprüchen als Erstes den Anspruch der von Ihnen benannten Begünstigten.

Insbesondere gilt: Falls erbberechtigte Nachkommen, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Eltern, Grosseltern oder Geschwister begünstigt sind, fällt ihnen der Versicherungsanspruch auch dann zu, wenn sie die Erbschaft ausschlagen. Des Weiteren unterstehen Leistungen aus Begünsti-

gungen in den gesetzlich umschriebenen Fällen dem Konkurs- und Betreibungsprivileg und sind unpfändbar. Sie können im Zeitpunkt des Antrages für eine Lebensversicherung bestimmen, wer im Todesfall zu begünstigen ist. Sofern Sie die Begünstigung nicht als unwiderruflich ausgestalten, kann diese bis zu Ihrem Tod jederzeit überdacht und von Ihnen neu definiert werden. Eine Begünstigung entfaltet dann ihre Wirkung, wenn Ihr Lebensversicherer vor Ihrem Ableben unterschrieben Kenntnis von der Begünstigungsordnung erhält. Mit dem Tod wird die Begünstigung unwiderruflich. Die Festlegung der Begünstigung stellt eine einseitige Willenserklärung von Ihnen dar.

Wie ist die Begünstigung in den Säulen 3a und 3b geregelt?

- Bei der gebundenen Vorsorge der Säule 3a können im Rahmen der gesetzlichen Begünstigtenordnung einzelne Positionen in der Reihenfolge flexibel gestaltet werden. Auch können Quoten an die einzelnen Begünstigten vergeben werden, indem man ihre Ansprüche genauer bestimmt.
- In der freien Vorsorge der Säule 3b besteht die Möglichkeit, die zu begünstigenden Personen frei zu bestimmen.



Vorlagen

Wir haben für Sie folgende Vorlagen zusammengestellt, die Sie online unter allianz.ch/rechtlichevorsorge herunterladen können:

- **Vorsorgeauftrag**
- **Patientenverfügung**
- **Anordnungen für den Todesfall**
- **Testament**

Scannen Sie den
QR-Code und laden Sie
sich die Vorlagen herunter.



Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben basieren auf dem Stand der Gesetzgebung in der Schweiz per 1. Januar 2023. Allfällige Gesetzesänderungen sind vorbehalten. Die Allianz Suisse kann keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Angaben übernehmen. Das vorliegende Dokument dient einzig zu Informationszwecken und kann die Auskunft der zuständigen Behörde oder eine individuelle Beratung durch eine Fachperson nicht ersetzen.

Allianz Suisse

T +41 58 358 71 11

F +41 58 358 40 42

contact@allianz.ch

allianz.ch

@alliansuisse     

Es gelten die vertragsrelevanten Bedingungen der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG.

YDPPR608D-0424